

Freiheiteinschränkende / Freiheitentziehende Maßnahmen (FeM)

Fixierung (Fesselung)

**Malte Jörg Uffeln
Rechtsanwalt und Mediator (DAA)
www.maltejoerguffeln.de**

Artikel 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden

Artikel 104 GG

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

**Widerrechtliche FeM / Fixierung ist
strafbar und damit**

**„ Freiheitsberaubung“
(§ 239 StGB)**

§ 239 StGB

Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1.

das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder

2.

durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Was darf ich also nicht ???

*** einen Bewohner einsperren**

*** einen Bewohner in anderer Art und Weise seiner Freiheit berauben, wie z.B.**

- betäuben

- fesseln

- überlisten (täuschen betreffend Ortsveränderung)

- faktischen Zwang ausüben**
- „schnelle Fahrt mit einem Auto“
und jemanden am Verlassen des Kfz
hindern**

Fälle aus dem realen Leben

(Quelle: www.wikipedia.de)

Natascha Kampusch

„Maria K.“: Ein 24-jähriges Mädchen wurde neun Jahre in Wien von ihren Adoptiveltern in einer Holzkiste im unbeheizten Abstellraum gefangen gehalten. Sie wurde 1996 befreit.

Eine Linzer Juristin hielt ihre drei Töchter damals im Alter von 6, 10 und 13 Jahren 7 Jahre hindurch in Dreck und Dunkelheit in einer Reihenhaussiedlung bis Februar 2007 gefangen. Die Mädchen erfanden eine eigene Sprache und spielten mit Mäusen. Die Jugendämter, die trotz Hinweisen auf unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule die Wohnung der Mutter nie aufsuchten, wurden stark kritisiert.

Freiheitsberaubung „ zivilrechtlich“

(§§ 249, 253 BGB)

Schadenersatz

(§3 280 I, 823 I, 823 II BGB)

Schmerzensgeld

(§§ 249, 253 BGB)

I.

Rechtliche Zulässigkeit von FeM / Fixierungen

**Der „ einwilligungsfähige“ Betroffene
„ willigt“ ausdrücklich nach ärztlicher
Aufklärung(!) in seine Fixierung ein !**

TIPP:

**Bewohner-/ Kundenakte prüfen bzgl.
Einwilligung (ggf. in einer Patientenverfügung
oder Vorsorgevollmacht)**

„Fixierungsbeschluss“ durch das
Betreuungsgericht

(§ 1906 BGB)

**Äußerungen Angehöriger sind
irrelevant !**

**Angehörige haben hier gerade keine
Entscheidungskompetenz , noch
nicht einmal der Ehe- , oder
Lebenspartner !!!**

§ 1906 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1.

auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2.

eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

**„Einmalig“ bei Gefahr in Verzug,
Abwendung akuter Gefahren**

(Notstand oder Notwehr)

BGH, Beschluss vom 11.08.2010, XII ZB 78/10

§ 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB verlangt im Gegensatz zur öffentlich-rechtliche Unterbringung keine akute, unmittelbar bevorstehende Gefahr für den Betreuten.

Notwendig ist allerdings eine ernstliche und konkrete Gefahr für dessen Leib und

Leben, wobei die Anforderungen an die Voraussehbarkeit einer Selbsttötung jedoch nicht überspannt werden dürfen. Die Prognose ist im wesentlichen Sache des Tatrichters.

§ 32 StGB

Notwehr

(Verteidigung gegen einen Angriff!)

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 34 StGB

Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Notstandssituation setzt voraus:

- * Gefahr einer Rechtsgutbeeinträchtigung**
 - * gegenwärtig**
 - * Gefahr ist nicht anders abwendbar**
- * Handlung muss angemessenes Mittel zur
Gefahrenabwehr**
 - * Interessenabwägung**

GRENZEN des rechtfertigenden Notstands:

Ein Patient reißt sich im Schlaf den Infusionsschlauch samt venösem Zugang heraus, so dass er nicht mehr mit den notwendigen Medikamenten versorgt wird, Abhilfe könnte durch eine Fixierung erreicht werden. Der Patient lehnt nach ärztlicher Aufklärung über die Risiken eine und Folgen eine Fixierung ab.

psychisch Kranken, die nach PsychKG untergebracht sind

Rechtslage in Hessen:

**Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker,
geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen
Vom 19. Mai 1952**

(Quelle: www.rv.hessenrecht.hessen.de)

§ 1

Zulässigkeit der Unterbringung

(1) Geisteskranke, geistesschwache, rauschgift- oder alkoholsüchtige Personen **sind auch gegen ihren Willen** in einer geschlossenen Krankenabteilung oder in einer anderen geeigneten Verwahrung unterzubringen, wenn aus ihrem Geisteszustand oder ihrer Sucht eine **erhebliche Gefahr für ihre Mitmenschen droht** und diese nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bilden die in Absatz 1 genannten Personen infolge ihres Geisteszustandes oder ihrer Sucht eine Gefahr für sich selbst, so können sie in gleicher Weise untergebracht werden, wenn die Gefährdung erheblich ist und nicht anders abgewendet werden kann.

(3) Die Unterbringung dauert nur so lange, wie ihr Zweck es erfordert. Die Unterbringung von Rauschgift- und Alkoholsüchtigen darf nicht länger als zwei Jahre dauern.

II.

Gründe für FeM / Fixierungen

**FeM/Fixierungen nur, wenn weniger
einschränkende Maßnahmen ohne Erfolg
geblieben sind**

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

**(„ Man darf nicht mit Kanonen auf Spatzen
schießen!“)**

Selbstgefährdung

*** Suizidgefahr**

*** Gefahr einer erheblichen Gefährdung
der eigenen Gesundheit**

„Gefahr“

Auf Grund festgestellter Tatsachen und weder aus übertriebener persönlicher Ängstlichkeit noch umgekehrt auf Grund akuter Bedrohung muss mit dem Eintritt einer Selbstschädigung ernsthaft gerechnet werden

(= gegenwärtige Gefahr)

Fremdgefährdung

**(bspw. aggressive Erregungszustände nach
einer Operation)**

„ Vermeiden“

**weiterer Fremdaggression gegenüber
Mitbewohnern/ Personal/ Ärzten**

**der Zerstörung von Sachwerten, wie bspw.
Möbeln, Inventar**

**Durchsetzung einer bestimmten
Klinikordnung
(Willensbrechung) im forensischen
(gerichtlichen) Bereich**

**(Fälle: Beweissicherung, gerichtsmedizinische
Untersuchungen, Einweisungen in Haftanstalt,
Urteilsverkündungen !)**

Schutzmaßnahme zur Erhaltung der Gesundheit

**(Maßnahmen zum Vermeiden des
Herausziehens eines Katheters oder anderer
Zu- und Ableitungen)**

III.

Formen der Fixierung

Direkte Fixierung
Räumliche Fixierung
Chemische Fixierung

Direkte Fixierung

Anbringung von Bettseitenstützen (Bettgitter)

**Anbringung eines Tischbretts vor
einem Stuhl zur Verhinderung des Aufstehens**

Therapietisch (vor Rollstuhl)

Fixiergurte

(SeguFix, Drei-, Fünf-, oder Neunpunkt-Fixierung)

Zwangsjacken

(„ Hab – mich – lieb- Jacke)

Räumliche Fixierung

**Einsperren im Zimmer/ auf der
Station**

Benutzung von Trickschlössern

Wegnehmen von Gehhilfen, Kleidung

**Hindern des Verlassens von Räumen
/ Stationen/ Gebäuden**

Chemische Fixierung

Gabe sedierender Medikamente

**Kontinuierliche Gabe
(bspw. Psychopharmaka)**

IV.

**Einwilligung durch den
„ einwilligungsfähigen“
Betroffenen**

**Einsichtsfähigkeit und
Einwilligungsfähigkeit
des Betroffenen**

Einwilligungsfähig ist, wer Art,
Bedeutung und Tragweite der Maßnahme nach
ärztlicher Aufklärung erfassen kann !

Einsichtsfähigkeit ist vom
aufklärenden Arzt festzustellen und mit der
Einwilligungserklärung zu dokumentieren.

„freie Entscheidung“ des
Betroffenen, nicht seiner Angehörigen oder
privaten Betreuer

V.
Notwendige
Dokumentationen

Anordnung des Arztes

Welcher Arzt ordnet an ?

Welcher Patient soll fixiert werden ?

Warum soll die Fixierung erfolgen ?

Wie lange soll die Fixierung erfolgen ?

Welche(r) Art soll die Fixierung sein ?

Dokumentation in der „Bewohnerakte“

**Welcher Patient fixiert wurde !
Welcher Arzt die Fixierung
anordnete!**

**Wer fixierte in/mit welcher Art ?
Von wann bis wann wurde fixiert ?**

**Welche besonderen Maßnahmen wurden
während der Fixierung ergriffen ?
Wann wurde der Patient während der
Fixierung beobachtet ?
Warum wurde der Patient evtl. nicht
fixiert ?**

**Überwachungsbogen
(Fixierprotokoll) ist zu führen**

**Überwachung hat stattzufinden
(Sitzwache oder regelmäßige Kontrolle, ca.
alle 15 Minuten)**

**Ständige Beobachtung
(Sichtkontrolle)**

**Fixierungen länger als 24
Stunden oder regelmäßig
benötigen zwingend die Zustimmung
des Betreuungsgerichts !**

Annex

Ablaufplanhilfe für Berufsbetreuer

(Quelle:http://www.wernerschell.de/Medizin-Infos/Pflege/freiheitsentziehende_massnahmen.php)

Problem: BewohnerIn ist sturzgefährdet, unruhig und gefährdet sich selbst.

a) Einbeziehung der Beteiligten:

BewohnerIn
BezugspflegerIn des Heim
Stationsleitung und Pflegedienstleitung des
Heim – Risikoeinschätzung Pflege
Angehörige – Verhaltensklärung aus
Biographie
Ärzte – Risikoeinschätzung Pflege

**b) Sind die Ursachen für das Problem
behebbar?**

**Kraft- und Balancetraining bei
Gangunsicherheit**

**Baulich – räumliche Veränderungen (z.B.
Beleuchtung, geeignetere Gruppe, anderes
Heim, andere Wohnform)**

**Psychosoziale (z.B. Vereinsamung -
Besuchsdienst, emotionale Zuwendung)**

**Organisatorische (z.B. Routineablauf ändern
– bewohnerInnenorientierte Tagesstruktur)**

**Technische (z.B. ungeeignete Gehhilfe –
Anpassung der Gehhilfe)**

Wenn die Antwort nein ist, dann weiter mit c)

c) Können die mit dem Problem verbundenen Risiken ausreichend vermindert werden?

Weitere Alternativen prüfen:

Hüftschutzhose

Sturzhelm

Abendwanderung

Nachtcafe

Geteiltes Bettgitter

Sensormatte

Basale Stimulation

Beruhigende Musik

Wenn die Antwort nein ist, dann weiter mit d)

**d) Ist der Nutzen der freiheitsentziehenden
Maßnahmen größer als der Schaden?**

**Risikoeinschätzung Pflege
Pflegedokumentation**

Wenn die Antwort ja ist, dann weiter mit e)

**e) Planung der freiheitsentziehenden
Maßnahme**

**Art – Maßnahme mit dem geringst
möglichen Eingriff in die Freiheit**

Dauer

Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf

Dokumentation

**f) Legalisierung der freiheitsentziehenden
Maßnahme**

Einwilligung der betroffenen Person

Gespräche mit allen Beteiligten

Ärztliches Attest

Anordnung gegenüber dem Heim

Richterliche Genehmigung der Anordnung

**g) Durchführung der freiheitsentziehenden
Maßnahme**

Sach- und fachgerechte Durchführung

**BewohnerInnenorientiert
Dokumentation des Heim**

h) Überprüfung der freiheitsentziehenden Maßnahme

**Ist die freiheitsentziehende Maßnahme noch
notwendig?**

**Pflegeplanung
Evaluation – Gespräche mit allen Beteiligten
Verlaufsbericht**

Vielen **Dank** für ihre
Aufmerksamkeit und **aktive**
Mitarbeit

Ihr

Malte Jörg Uffeln
Rechtsanwalt und Mediator (DAA)
www.maltejoerguffeln.de